

Ausfertigung



VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

- 4. Kammer -

Aktenzeichen: 4 A 573/95

verkündet am 31.03.1998
_____, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in der Verwaltungsrechtssache

- 1. der Frau M [redacted] B [redacted]
- 2. des Herrn R [redacted] B [redacted], ebenda,
- 3. der Frau H [redacted] E [redacted]
- 4. des Herrn R [redacted] E [redacted], ebenda,

Kläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. S [redacted] und R [redacted], Rechtsanwältin St [redacted]

g e g e n

den öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. [redacted] A [redacted]
[redacted]

Beklagten,

beigeladen: Herr W [redacted] N [redacted]

w e g e n

Grenzfeststellung und Abmarkung.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg - 4. Kammer - hat auf die mündliche Verhandlung vom 31. März 1998 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht A [redacted], den Richter am Verwaltungsgericht F [redacted], die Richterin S [redacted] sowie die ehrenamtlichen Richter H [redacted] und I [redacted] für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Kläger können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 16.000,00 DM festgesetzt.

Tatbestand:

Die Kläger errichteten in den Jahren 1987 bis 1989 auf der Grundlage von LPG-Nutzungsrechten auf den Flurstücken 426/178 (Kläger zu 1. und 2.) und 427/178 (Kläger zu 3. und 4.) der Flur 3 in der Gemarkung M [REDACTED] jeweils ein Einfamilienhaus. Beide Flurstücke sind jeweils 500 m² groß. Sie entstanden, ebenso wie das nordwestlich an beide Flurstücke angrenzende Flurstück 424/178 und das südwestlich an das Grundstück der Kläger zu 1. und 2. angrenzende Flurstück 425/178 des Beigeladenen, im Frühjahr 1986 aufgrund einer Sonderung nach der Flurkarte und ohne Übertragung der neuen Grenzen in die Örtlichkeit.

Im Zusammenhang mit zivilrechtlichen Nachbarschaftsstreitigkeiten zwischen den Klägern und dem Beigeladenen führte der Beklagte im Januar 1995 auf Antrag des Beigeladenen u. a. für die Flurstücke 424/178 und 425/178 eine Grenzfeststellung und Abmarkung durch. Dabei übertrug der Beklagte die durch die frühere Sonderung entstandenen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 424/178, 426/178 und 427/178 in die Örtlichkeit.

Gegen die den Klägern durch Bescheide des Beklagten vom 28.03.1995 bekanntgegebenen Grenzfeststellungen und Abmarkungen erhoben die Kläger jeweils Widersprüche, welche das Regierungspräsidium Magdeburg mit Widerspruchsbescheid vom 24.10.1995 zurückwies. Der Widerspruchsbescheid wurde den Klägern jeweils am 25.10.1995 und dem früheren Prozeßbevollmächtigten der Kläger am 27.10.1995 zugestellt.

Am 29.11.1995 haben die Kläger Klage erhoben und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Sie tragen vor: Die Klage sei zulässig, da die Anwaltssekretärin ihres früheren Prozeßbevollmächtigten diesem versehentlich den Widerspruchsbescheid vom 24.10.1995 mit einem falschen Eingangsstempel vorgelegt habe. In der Sache seien die vom Beklagten durchgeführten Grenzfeststellungen und Abmarkungen rechtswidrig. Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in der früheren DDR, unter Berücksichtigung des Umstandes, daß eine Übertragung der durch Sonderung ermittelten Flurstücksgrenzen der streitbefangenen Flurstücke nicht erfolgt sei und daß lediglich die jeweiligen Baupläne zur Baugenehmigung Anhaltspunkte für die tatsächliche Lage der Flurstücke ergäben, seien sie bislang von einem abweichenden Grenzverlauf ausgegangen. Der Beklagte dürfe deshalb nicht nachträglich andere Grenzen zu ihre Lasten festlegen.

Die Kläger beantragen,

1. ihnen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren,
2. die Bescheide des Beklagten über die Grenzfeststellung und Abmarkung vom 21.03.1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 24.10.1995 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er erwidert: Die angefochtene Grenzfeststellung sei rechtmäßig. Rechtlich verbindlich sei allein der in den Liegenschaftsunterlagen festgelegte und von ihm erstmals in die Örtlichkeit übertragene Grenzverlauf. Die von den Klägern jeweils vorgelegten Zeichnungen und Pläne in den Bauantragsunterlagen seien nicht Bestandteil des Liegenschaftskatasters. Diese Pläne dokumentierten im wesentlichen die Lage der Gebäude zu den Grundstücksgrenzen. Im übrigen seien die Wohngebäude entgegen den erteilten Baugenehmigungen nicht in einer Flucht errichtet worden, und die Kläger zu 1. und 2. hätten eine Garage teilweise auf dem Grundstück des Beigeladenen errichtet.

Der Beigeladene stellt keinen Antrag. Er schließt sich im wesentlichen der Rechtsauffassung des Beklagten an.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte verwiesen. Ferner wird verwiesen auf die beigezogenen Verwaltungsunterlagen des Beklagten (Beiakten B, C und D), des Regierungspräsidiums Magdeburg (Beiakte A), des Katasteramtes Magdeburg (Beiakten E und F), auf die Bauakten des Landkreises Jerichower Land (Beiakten G und H) und auf die vom Beigeladenen eingereichten Schriftstücke (Beiakte I). Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat keinen Erfolg.

1.) Die Klage ist zulässig. Dem Antrag der Kläger auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist stattzugeben.

Die Kläger haben zwar die Monatsfrist des § 74 Abs. 1 VwGO für die Erhebung der Anfechtungsklage um zwei Tage versäumt. Der frühere Prozeßbevollmächtigte der Kläger war aber ohne dessen Verschulden (§ 60 Abs. 1 VwGO), das sich die Kläger grundsätzlich nach den §§ 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO, 85 Abs. 2 ZPO zurechnen lassen müssen, gehindert, die Klagefrist einzuhalten. Denn aus der der Kammer vorgelegten eidesstattlichen Versicherung des Rechtsanwaltes Dr. [REDACTED] L [REDACTED] vom 02.03.1998 ergibt sich, daß dessen Anwaltssekretärin ihm den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 24.10.1995 nicht mit dem Eingangsstempel des Tages der Zustellung (27.10.1995), sondern mit dem Eingangsstempel des 01.11.1995 vorgelegt hatte. Dieses dem früheren Prozeßbevollmächtigten der Kläger aufgrund der konkreten Umstände nicht zuzurechnende Fehlverhalten seiner seit 1973 tätigen und stets zuverlässigen Anwaltssekretärin war letztlich Ursache für die Versäumung der Klagefrist.

2.) Die Klage ist jedoch unbegründet.

Die angefochtenen Bescheide des Beklagten vom 28.03.1995 über die Grenzfeststellung und Abmarkung und der Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 24.10.1995 sind rechtmäßig und verletzen die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die jeweils vom Beklagten durchgeführten Grenzfeststellungen und Abmarkungen sind die §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Sachsen-Anhalt vom 22.05.1992 (GVBl. LSA S. 397) und § 16 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt - VermKatG LSA - vom 22.05.1992 (GVBl. 723) i. V. m. den §§ 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 24.06.1992 (GVBl. S. 569). Nach diesen Vorschriften hat ein öffentlich bestellter Vermessungsingenieur den örtlichen Verlauf der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen auf Antrag festzustellen (Grenzfeststellung) und die festgestellten Flurstücksgrenzen in ihren Brechungspunkten zu kennzeichnen (Abmarkung). Dies ist vorliegend durch den Beklagten ohne Rechtsfehler erfolgt.

Aus den der Kammer vorgelegten Vermessungsunterlagen des Beklagten und des Katasteramtes Magdeburg ergibt sich, daß die streitbefangenen Flurstücke 426/178 und 427/178 im Wege einer Sonderung nach der Flurkarte und ohne örtliche Vermessung im April 1986 gebildet worden sind. Der Vermerk auf dem „Fortführungsriss-Ersatz“ des früheren Katasteramtes Burg vom 09.04.1986 (Beiakte F, Bl. 155 a), am 25.03.1986 seien die Baustellen (500 m²) im Beisein einer Mitarbeiterin des Rates der Stadt M■■■■ örtlich festgelegt worden, steht dem nicht entgegen. Denn die Festlegung einer „Baustelle“ war keine Grenzfeststellung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen durch die dazu befugte Behörde in der früheren DDR nach Maßgabe der §§ 3 und 4 der Anordnung über Liegenschaftsvermessungen vom 02.02.1979 (GBl. DDR I S. 61) i. d. F. der Anordnung vom 02.07.1982 (GBl. DDR I S. 562).

Eine Grenzfeststellung erfolgte vielmehr erstmals durch den Beklagten. Die (lediglich) im Liegenschaftskataster festgelegten Grenzen der Flurstücke 426/178 und 427/178 wurden erstmalig durch den Beklagten in die Örtlichkeit übertragen. Daß dabei Flurstücksgrenzen ermittelt worden sind, die teilweise zu Lasten der Kläger und gleichzeitig zugunsten des Beigeladenen von den Lageplänen der Bauvorlagen der Kläger zu 1. und 2. (Blatt 6 und 7 Beiakte G) und der Kläger zu 3. und 4. (Blatt 4 Beiakte H) abweichen, ist rechtlich unerheblich. Derartige Pläne waren weder nach den aufgeführten Rechtsvorschriften der früheren DDR, noch sind sie derzeit Bestandteil des Liegenschaftskatasters i. S. d. § 2 der Durchführungsverordnung zum VermKatG LSA vom 24.06.1992 (GVBl. LSA S. 569), welches für die Ermittlung und Feststellung der Flurstücksgrenzen allein maßgeblich ist.

Hieraus folgt für den vorliegenden Fall, daß nur die vom Beklagten in der Skizze zum Grenztermin vom 21.03.1995 (Beiakte F, Blatt 17 a) und in dem entsprechenden Fortführungsriss (Beiakte F, Blatt 42) ermittelten und festgestellten Grenzen der streitbefangenen Flurstücke den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Nur in dieser Gestalt gehören die Flurstücke zum Inhalt des Grundbuches i. S. d. § 892 BGB und nur in dieser Gestalt nehmen sie als Begrenzung des Eigentumsrechts am öffentlichen Glauben des Grundbuches teil. Insoweit sieht die Kammer gemäß § 117 Abs. 5 VwGO von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab und folgt der

Begründung des Widerspruchsbescheides des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 24.10.1995 (Seite 4).

Nach alledem war die Klage mit der Kostenfolge aus den §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO abzuweisen. Da der Beigeladene keinen Antrag gestellt und sich somit nicht dem Kostenrisiko des § 154 Abs. 3 VwGO ausgesetzt hat, entspricht es der Billigkeit, seine außergerichtlichen Kosten nicht für erstattungsfähig zu erklären.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 113 Abs. 1 Satz 2 GKG. Danach ist der Streitwert für jedes der streitbefangenen Flurstücksvermessungen auf 8.000,00 DM, mithin insgesamt auf 16.000,00 DM festzusetzen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule gestellt werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg zu stellen. Der Antrag muß das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, angefochten werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,00 DM (einhundert Deutsche Mark) übersteigt. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt eingeht.

A [REDACTED]

F [REDACTED]

Richterin S [REDACTED] ist wegen Urlaubs verhindert, ihre Unterschrift beizufügen.

A [REDACTED]